

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Förderprogramm-Anmeldung zur Anwendung. Bestehen zusätzliche Zusammenarbeitsverträge, gelten die dort ergänzenden oder abweichend getroffenen Vereinbarungen.

Teilnahmebedingungen:

Grundsätzlich ist der Auftraggeber verantwortlich für die Durchführung einer angemessenen Beurteilung pro potenziellen Teilnehmenden (nachfolgend Teilnehmer/Innen) für die Aufnahme in das Förderprogramm. Zwecks fachtechnischer Beurteilung kann der Auftragnehmer in das Auswahlverfahren mit einbezogen werden.

Die folgenden wichtigen Voraussetzungen für die Aufnahme von Teilnehmer/Innen in das Programm müssen gewährleistet sein. Wird während des Programms festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind oder erst während der Teilnahme auftreten oder erkannt werden, führt dies zum Abbruch des Programms für die betroffenen Teilnehmer/Innen:

- keine gravierenden Krankheiten, welche körperliche Arbeiten nicht zulassen
- Ungenügende Sprachkenntnisse (Deutsch, gem. Programmausschreibung)

Zusätzliche wichtige Gründe für einen Abbruch:

- Fehlender Arbeitswille, Arbeitsverweigerung, negative Beeinflussung des Teams oder der Klasse
- Einstellung der Sozialhilfe durch den Auftraggeber
- Antritt einer neuen festen Beschäftigung im primären Arbeitsmarkt
- Wegzug aus der Wohngemeinde
- Aufzählung nicht abschliessend

Die Entscheidungen erfolgen in gemeinsamer Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Durchführung und Bildungsnachweis:

Die Förderprogramme werden gemäss Ausschreibung durchgeführt. Die Teilnehmer/Innen erhalten einen Bildungsnachweis, wenn die Mindestteilnahmedauer von 80% (gerundet auf ganze Tage) erfüllt wurde.

Teilnahme Praktikum:

Die Teilnehmer/Innen können, begleitet zum Förderprogramm, Praktikumseinsätze absolvieren. Für die Teilnahme an Praktika werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet. Während eines Praktikums oder auch bei Arbeitseinsätzen gelten die Vorschriften und Richtlinien der jeweiligen Partnerunternehmung.

Zahlung der Programmkosten:

Pro Teilnehmer/In wird eine Auftragsbestätigung erstellt und durch Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnet. Dies beinhaltet auch die Regelung der Zahlung der Programmkosten. Der auf der Rechnung aufgeführte Zahlungstermin ist verbindlich.

Organisation:

Aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor, Klassen zeitlich zu verschieben oder zusammenzulegen, den Durchführungsort zu ändern oder einzelne Programm-Module bei unvorhergesehenen Ereignissen (Unfall, Brand, Unwetter, etc.) zu kürzen. Fällt eine Kursleitung aus, kann die Schulleitung einen Kursleiterwechsel vornehmen oder eine Stellvertretung einsetzen.

Programmplätze und Durchführung:

Um die Programme unter optimalen Bedingungen durchführen zu können, legen wir für jedes Angebot eine minimale und eine maximale Teilnehmerzahl fest. Die Programmplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Bei ungenügender Teilnehmerzahl wird das Programm in der Regel nicht durchgeführt. Bereits bezahlte Kosten für das Programm werden erlassen bzw. rückerstattet.

Absenzen:

Alle planbaren Absenzen (Beratungsgespräche beim Sozialpartner, Arztbesuche, etc.) sind durch die Teilnehmer/Innen grundsätzlich ausserhalb der Programmzeiten zu planen. In begründeten Ausnahmefällen sind Randzeiten zu wählen. Eine schriftliche Terminbestätigung ist dem Auftragnehmer vor dem Termin abzugeben – ohne schriftliche Bestätigung wird die Abwesenheit als unentschuldigte Absenz vermerkt.

Abmeldungen:

Eine Abmeldung für die Teilnahme an dem Programm ist mit administrativem Aufwand verbunden. Für schriftliche Abmeldungen vor dem Programmstartdatum erfolgt eine anteilmässige Verrechnung der Programmkosten wie folgt:

Schriftliche Abmeldungen innerhalb von:
8 – 14 Arbeitstagen vor Programmstart = 30%
1 – 7 Arbeitstagen vor Programmstart = 50%
Nach Programmstart = 70%

Programmabbruch und Kostenfolge:

Der Auftraggeber behält sich vor, Teilnehmer/Innen aus einem Programm auszu-schliessen, wenn der Tagesablauf derart gestört wird, dass der weitere Verbleib im Programm untragbar wird. Ein Praktikum wird abgebrochen, wenn sich Teilneh-mer/Innen nicht an die vor Ort allgemeingültigen Haus- und Betriebsordnungen oder Weisungen halten.

Bei vorzeitigem Abbruch des Programms bezahlt der Auftraggeber die in der Auf-tragsbestätigung vereinbarten Kosten und Entschädigungen für den laufenden, sowie für einen Folgemonat weiter. Für bezogenes Material erfolgt keine Kosten-Rücker-stattung.

Zahlungsverpflichtungen:

Bei Verzug von Zahlungsverpflichtungen ist die Swiss ProWork AG berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine entsprechende Mahngebühr und einen Verzugszins zu er-heben.

Mahnstufe 1: Zahlungserinnerung	keine Mahngebühr
Mahnstufe 2: Mahnung	Mahngebühr CHF 5.00
Mahnstufe 3: Betreibungsandrohung	Mahngebühr CHF 10.00

Mahnstufe 1: Zahlungserinnerung	kein Verzugszins
Mahnstufe 2: Mahnung	kein Verzugszins
Mahnstufe 3: Betreibungsandrohung	5% Verzugszins auf Rechnungsbetrag bei Fälligkeit

Versicherung:

Der Auftragnehmer verfügt über eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung und deckt somit die Risiken in den Ausbildungszentren. Grobfahrlässigkeit oder Vor-satz durch Teilnehmer/Innen sind davon ausgeschlossen.

Die Unfallversicherung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer/Innen. Alle Teilneh-mer/Innen müssen die Unfallversicherung also unbedingt bei ihrer obligatorischen Krankenkasse (KVG) einschliessen. Diese deckt in der Regel jedoch nur die Hei-lungskosten und zahlt keine Taggelder oder Renten.

Es können nur Teilnehmer/Innen in ein Programm aufgenommen werden, die eine Versicherung mit Unfalldeckung nachweisen können. Der Auftraggeber überprüft und klärt daher den Versicherungsstatus der Teilnehmer/Innen vor Beginn des Pro-gramms. Für Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieses Sachverhaltes entstehen, kann der Auftragnehmer keine Haftung übernehmen.

Programm- und Preisänderungen:

Programm- und Preisänderungen sowie Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten. Änderungen und Ergänzungen, welche direkten Einfluss auf den bereits erteilten Auftrag haben, sind rechtlich nur verbindlich, wenn sie beide Parteien schriftlich unterzeichnet haben.

Urheberrecht:

Die Vervielfältigung von Kursunterlagen oder anderen Dokumenten der Swiss ProWork AG oder einer anderen Tochtergesellschaft der Sulser Group für nicht ge-nehmigte Zwecke, die Weitergabe, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.

Datenschutz:

Der Auftragnehmer wird alle vom Auftraggeber in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag und seiner Durchführung erhaltenen geschäftlichen und sonstigen geschäfts-relevanten Informationen und Daten vertraulich behandeln und nur zur Erfüllung sei-ner Pflichten verwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus sowohl seine Mitarbeitenden als auch sonstige Auftragsnehmer oder eingeschaltete dritte Unternehmen in geeigneter Form zur Vertraulichkeit. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Be-endung des Auftrages.

Der Auftraggeber untersteht dem Datenschutzgesetz.

Gültigkeit:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit für alle Förderpro-gramme, welche ab dem 1. Oktober 2023 durchgeführt werden.

Gerichtsstand:

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Bestandteil einzelner Auftragsbestätigun-gen. Für alle Rechtsbeziehungen mit der Swiss ProWork AG ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Dielsdorf.